

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

für wesentliche Abweichungen von der Stundenverteilung und dem Inhalt der Reichslehrpläne,

für jede Zulassung einer Abteilung, die in dem vorstehenden Verteilungsplane nicht vorgesehen ist,

für jede Bildung einer neuen Abteilung und für die Aufnahme anderer „technisch angewandter Lehrfächer“ in die Reichslehrpläne, als sie in diesen vorgesehen sind.

Nicht zugelassene Abteilungen sind vom Wintersemester 1939 ab nur noch als auslaufende Klassen zu führen.

Berlin, den 17. März 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **S o l f e l d e r.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Saarland, aber auschl. Österreich und Sudetenland), die beteiligten Herren preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV) in Berlin. — E IV a 1514.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 233.)

## 209. Ingenieurschulwesen.

Ich habe die Ingenieurschule der Seestadt Wismar (Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik) mit Wirkung vom 1. April 1939 in die Reichsliste der höheren technischen Lehranstalten, deren Reifezeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes berechtigen, eingetragen.

Berlin, den 5. April 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **S ü d h o f.**

An die Herren Reichsminister und den Herrn Preussischen Finanzminister. — E IV a 1486.  
(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 234.)

### b) Für Preußen

## 210. Stellenbeiträge zur Landesmittelschulkasse.

Die auf Grund der §§ 9—11 des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 (G.S. S. 59) und des § 3 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz von den Trägern der öffentlichen mittleren Schulen und von den Trägern der freiwillig an die Landesmittelschulkasse angeschlossenen Schulen zu leistenden Stellenbeiträge sind vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 ab in derselben Höhe einzuziehen, wie sie durch den Erlaß vom 6. Mai 1938 — RMfWGuB. E II d 238; J.M. I B 3204/11. 4.; RMdZ. V St 1805/38/5280 — festgesetzt worden sind.

Der Erlaß wird auch im PrBesBl. veröffentlicht werden.

Berlin, den 22. März 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: **F r a n k.**

Der Reichsminister des Innern.

Im Auftrage: **F u c h s.**

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: **M e h e r.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck zur Kenntnis an die Rechnungsämter. — RMfWGuB. E II d 71; RMdZ. V St 1805 II/38-5290 A; PrZM. I B 3204/4. 2.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1939 S. 234.)

## 211. Zuschüsse des Staates an leistungsschwache Gemeinden zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Volksschullasten (Ergänzungszuschüsse).

Zur Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für Volksschulzwecke an leistungsschwache Gemeinden mit weniger als 100 Schulstellen, jedoch ausschließlich solcher, die Stadtkreise sind, stelle ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1939 unter der Voraussetzung, daß die im Entwurf des Staatshaushalts vorgesehenen Mittel bereitgestellt werden, eine Summe von ..... RM, in Worten:

..... RM, zur Verfügung. Ich ermächtige Sie, bis zu dieser Höhe durch die Regierungshauptkasse Zahlung zu leisten und die gezahlten Beträge in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1939 bei Kap. 182 Tit. 72 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen. Im Rechnungsjahr 1939 nicht zur Verwendung gelangende Beträge verbleiben Ihnen, wenn sie im Jahresabluß der Regierungshauptkasse für 1939 in Restausgabe nachgewiesen sind, und können im folgenden Rechnungsjahr zu einmaligen Ergänzungszuschüssen verwendet werden.

Die überwiesene Summe ist in erster Linie zu Ergänzungszuschüssen für die laufenden Ausgaben der Gemeinden für persönliche und sächliche Volksschulzwecke, also zu laufenden Ergänzungszuschüssen, bestimmt. Wenn auch die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs auf die Gemeindehaushalte im einzelnen noch nicht zu übersehen sind, glaube ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Preussischen Finanzminister doch annehmen zu können, daß im Rechnungsjahr 1939 eine Unterstützung der Gemeinden mit laufenden Ergänzungszuschüssen bei der Aufbringung der Volksschullasten nicht überall in dem bisherigen Maß notwendig sein wird. Ich bin daher damit einverstanden, daß für Zwecke, zu denen einmalige Ergänzungszuschüsse bewilligt werden dürfen, besonders für die Anschaffung neuerzeitlicher